

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00013

## vom 29. Mai 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2012.00013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00013)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00013 du 29 mai 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00013 del 29 maggio 2013

### Erwägungen

#### E. 3

3.1 Nach höchstichterlicher Rechtsprechung sind Naturalleistungen in Form von Kost und Logis und ein allenfalls zusätzlich ausgerichtetes Taschengeld, welche eine im Konkubinat lebende Person ihrer Partnerin oder ihrem Partner als Ausgleich für die Führung des gemeinsamen Haushaltes zukommen lässt, im Rahmen der Ergänzungsleistungsberechnung zu den anrechenbaren Einnahmen zu zählen (BGE 127 V 245 f. Erw. 2b). Voraussetzung ist dabei, dass diejenige Person, von der man annimmt, dass sie Unterhaltsleistungen erbringt, wirtschaftlich dazu in der Lage ist, eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Dies ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn ein Mann und eine Frau ungenügende oder zumindest bescheidene Einkünfte zusammenlegen, um sie zu ergänzen (BGE 127 V 245 f. Erw. 2b; ZAK 1974 S. 554).

Aufgrund der vorliegenden Mietverträge (Urk. 12/4-6) ist erstellt und blieb im Übrigen unbestritten, dass die Beschwerdeführerin seit April 2005 mit Y. in einer gemeinsamen Wohnung lebt, weshalb die Beschwerdegegnerin zutreffend vom Bestand eines Konkubinat ausging. Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführerin vorliegend als Ausgleich für die Führung des gemeinsamen Haushaltes ein Naturallohn als Einnahme anzurechnen. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin steht Art. 14a ELV der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens nicht entgegen, denn grundsätzlich sind den Invaliden alle Erwerbseinkommen anzurechnen; nur für Teilinvalide sieht Art. 14a ELV Ausnahmen oder Privilegierungen vor, welche hier angesichts des Bezuges einer ganzen Invalidenrente von vornherein ausser Betracht fallen. Auch ergibt sich kein Widerspruch zur Regelung von Art. 11 ELG, den diese sieht in Abs. 1 lit. a ausdrücklich die Anrechnung von Erwerbseinkünften in Geld oder Naturalien vor.

Sodann geht aus dem Lohnausweis von Y. für das Jahr 2010 ein Bruttojahreslohn von Fr. 97'500.-- hervor (Urk. 6/4) und der separaten Berechnung über einen allfälligen Anspruch für Zusatzleistungen für Y. ist ein Einnahmenschuss von Fr. 23'770.-- pro Jahr beziehungsweise von Fr. 1'980.-- monatlich zu entnehmen (Urk. 6/4). Bei dieser Aktenlage ist die - im Übrigen unbestrittene - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Konkubinatspartners der Beschwerdeführerin zu bejahen.

3.2 Für die Bemessung des Natureinkommens wird Art. 11 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung herangezogen. Dieses beträgt gemäss WEL Rz 3415.02 maximal Fr. 11'880.-- (Fr. 33 x 30 x 12), wobei hievon jedenfalls der Freibetrag von Fr. 1'000.-- in Abzug zu bringen ist, so dass hier bei der privilegierten Anrechnung von lediglich 2/3 (Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG) grundsätzlich von

einem hypothetischen Einkommen von Fr. 7'253.-- ausgegangen werden darf (vgl. Formel in Carigiet, S. 149). Dabei ist der Wert eines anders gearteten Natureinkommens von Fall zu Fall den Umständen entsprechend von der EL-Stelle zu schätzen (WEL Rz 3415.05). Der Mithilfe und Unterstützung des Partners ist mit einer Reduktion des Einkommens Rechnung zu tragen, das von der Beschwerdegegnerin nach pflichtgemäßem Ermessen zu bemessen ist.

Bei der Bemessung des anzurechnenden Haushaltsbeitrags fallen vorliegend der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin von 100 % (Urk. 12/8/22) ins Gewicht und die Diagnosen einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung, eines Verdachts auf affektive Störung, einer Hyperhidrosis und eines Cannabinoid-Abhängigkeitssyndroms (Urk. 12/49 S. 9 Ziff. 6.1), woraus aus fachärztlicher Sicht eine volle Arbeitsunfähigkeit in angestammter Tätigkeit als Postbeamtin, jedoch keine Einschränkung der Arbeitstätigkeit im Haushalt resultiert (Urk. 12/49 S. 11 Ziff. 6.2). Aus somatischer Sicht liegt vermutlich ein lumboradikuläres Reiz- und Ausfallsyndrom bei bekannter Diskushernie L5/S1 und ein Sakroiliakalsyndrom rechts vor (Urk. 12/49 S. 9 Ziff. 6.1, Urk. 12/50 S. 3). Zu berücksichtigen ist ferner die eigene Aussage der Beschwerdeführerin, wonach sie zwar den Haushalt führt, aber schwere Sachen, wie Fenster putzen, längere Zeit bügeln und den Müllsack rausbringen, nicht erledigen könne (Urk. 6/6). Mit Blick darauf sind bezüglich der Selbstständigkeit der Beschwerdeführerin gewisse Einschränkungen vorhanden, welche sich auch bei der Haushaltarbeit niederschlagen. Diesem Umstand trug die Beschwerdegegnerin mit der Festsetzung eines von der Beschwerdeführerin erledigten Anteils der Haushaltarbeit von 80 % angemessen Rechnung.

Der gemäss SKOS-Richtlinie statt gemäss Art. 11 AHVV berechnete Haushaltsbeitrag von Fr. 408.85 monatlich beziehungsweise Fr. 4'906.20 jährlich liegt noch im Bereich des maximal anrechenbaren Natureinkommens ( $7'253.-- \times 0,8 = \text{Fr. } 5'802.40$ ) und ist daher nicht zu beanstanden, zumal eine erhebliche Abweichung vom privilegierten Pauschalbetrag gemäss Art. 11 AHVV hier nicht angezeigt erscheint.

Zusammenfassend erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid als rechtens, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - Rechtsanwalt Stephan Käbler
  - Gemeindeverwaltung Z. \_\_\_\_
  - Bundesamt für Sozialversicherungen
  - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während

folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.